



## ● Öffentliche Bekanntmachung

05.10.2020

---

### **Einladung zur Aufklärungsversammlung über die geplante Flurbereinigung Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg), Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

---

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald -untere Flurbereinigungsbehörde- beabsichtigt, in der Stadt Vogtsburg i. K. zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ein Flurbereinigungsverfahren durchzuführen.

Das Flurbereinigungsgebiet wird voraussichtlich von der Stadt Vogtsburg i. K. die Gemarkung Oberrotweil mit folgenden Gewannen (oder Teilen davon) umfassen: Lerchenberg, Eisental, Vögeler, Bühl, Grammer, Untere Ellenbuch, Weimatstal, Ringstein, Katzenstein, Oberes und Unteres Wettertal, Kühlenberg, Marschalleh, Kirchberg, Steingrubenberg, Eisentalwäldle, Burstenbuck und Obere Ellenbuch. Es wird eine Fläche von etwa 64 ha haben. Eine Karte mit der voraussichtlichen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets liegt vom **09. bis 29. Oktober im Rathaus Oberrotweil**, während der dortigen Dienststunden, zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung und die Karte können zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4759](http://www.lgl-bw.de/4759)) eingesehen werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden hiermit zur Aufklärungsversammlung am

**Donnerstag, den 29. Oktober um 18:00 Uhr  
in der Turn- und Festhalle Oberrotweil, Eisentalstr. 12**

eingeladen.

Dort wird eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlichen Kosten und der Fördermöglichkeiten aufgeklärt (§ 5 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546)).

**Hinweise zum Besuch der Aufklärungsversammlung:**

- Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen und seit dem Kontakt keine 14 Tage vergangen sind, sowie Personen, die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, ist die Betretung der Halle untersagt.
- Es darf nur einzeln eingetreten werden. Ausgenommen sind Personen desselben Haushalts.
- Vor dem Zutritt ist die Möglichkeit zur Händedesinfektion zu nutzen.
- Beim Betreten hat jeder Besucher einen geeigneten Mund- und Nasenschutz zu tragen und seine Kontaktdaten anzugeben.
- Es ist immer und jedem gegenüber ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Beim Betreten und Verlassen ist Gegenverkehr zu vermeiden. Den Raum Verlassende haben Vorrang. Den Raum Betretende haben für einen Mindestabstand von 1,5 m zu sorgen.
- Es gelten im Übrigen die Hygienevorschriften der Corona-Verordnung.

Freiburg, den 05.10.2020

gez. Ihrig (Projektleiterin)

D.S.